

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis
Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Steuerung der Kunst?
Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
LOM und W-Besoldung

Donnerstag, 4. März 2010

Art. 5 Abs. 3 GG

Kunst und Wissenschaft, Forschung
und Lehre sind frei. Die Freiheit der
Lehre entbindet nicht von der Treue
zur Verfassung.

BVerfGE 67, 213 ff.
„Anachronistischer Zug“

Entwicklung des offenen Kunstbegriffs
(topischer Kunstbegriff)

Kombination des *materialen* Kunstbegriffs,
des *phänotypischen* Kunstbegriffs und
des *semiotischen* (zeichentheoretischen)
Kunstbegriffs

**Verfassungsimmanente Schranken
der Kunstfreiheitsgarantie**

- Grundrechtspositionen anderer (insb. die der Studierenden aus Art. 12 GG)
- Einschränkungen aufgrund der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG)

**Zielvereinbarung zwischen
dem Wiss. Ministerium Schleswig-Holstein
und der Muthesius Kunsthochschule
für die Jahre 2009 bis 2013 (Auszug)**

- Die Hochschule wird (...) bis zum 31.12.2010 als Voraussetzung für die **Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule** (§ 5 Abs. 1, letzter Satz HSG) ihre unter Qualitätsaspekten relevanten Felder definieren sowie ihr Qualitätsverständnis insgesamt (Q-Leitlinien) darlegen und die Q-Kommunikation und Anreize für Qualitätsdenken und -handeln in der Hochschule beschreiben.
- Die in den **Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) Teil I, vom Mai 2005** definierten Kriterien und Ansatzpunkte bilden den Maßstab für die Feststellung der Zielerreichung.

**Zielvereinbarung zwischen dem Ministerium für
Wissenschaft und Forschung Nordrhein Westfalen
und der Folkwang Hochschule (Auszug)**

3.4 Grundbedingungen für die Qualität der Lehre

Im Zuge der Entwicklung eines umfassenden Qualitätssicherungs-Systems hat die Folkwang Hochschule eine Ordnung über Grundbedingungen für Qualität der Lehre erlassen. Darin drückt sich zum einen Selbstverpflichtung zur Einhaltung bestimmter Standards in der Lehre aus, zum anderen wird damit aber auch den Studierenden und möglichen Evaluationsverfahren ein Maßstab geboten, an dem sich die Lehre der Folkwang Hochschule messen lassen will.

**Zielvereinbarung zwischen
dem Wiss. Ministerium Schleswig-Holstein
undder Muthesius Kunsthochschule
für die Jahre 2009 bis 2013 (Auszug)**

Die Hochschule wird Drittmittel einwerben, um mindestens den Bundesdurchschnitt der Kunsthochschulen zu erreichen.

(=> **benchmarking**)

Die Einnahmen aus Kooperationen mit der Wirtschaft und anderen Partnern im Industriedesign sowie im Bereich Raumstrategien sind zu verstetigen, im Kommunikationsdesign und in der Freien Kunst zu verbessern

(=> **Hochschule als ökonomischer Faktor**)

**Zielvereinbarung zwischen
dem Wiss. Ministerium Schleswig-Holstein
undder Muthesius Kunsthochschule
für die Jahre 2009 bis 2013 (Auszug)**

Die Hochschule führt ein hochschulinternes Anreizsystem ein bzw. dokumentiert und entwickelt das Vorhandene weiter. Dabei soll anhand kunsthochschulspezifischer Kriterien (wie z.B. **Drittmittelinwerbung**, Preise, Volumen der Kooperationsprojekte) die hochschulinterne Verteilung von Ressourcen erfolgen (Geld, Räume, Personal). Die Auslastung der Studiengänge und deren Absolventenquote werden in der internen Mittelverteilung als Anreizsystem berücksichtigt.